

Verein für Deutsche Schäferhunde (SV) e.V.

LG 18, OG2198 – OG-Zwönitz

Kontakt: Herbert Thiermann

Am Mühlgraben 12

D-08297 Zwönitz

E-Mail: gabistefan@t-online.de

Anfrage und Antrag zur Durchsetzung des Tierschutzes bei der Hundeausbildung

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

Sehr geehrter Herr Abgeordneter.....,

Namens und im Auftrage vieler Mitglieder verschiedener Hundesportvereine wende ich mich in vorgenannter Sache an Sie.

Begründung:

Als Mitgliedsverein eines der größten hundesportlichen Vereine der Bundesrepublik, in welchem einige tausend Vereinsmitglieder organisiert sind und mit ihren Hunden aktiv arbeiten, fördern wir - dies neben anderen Hundesportvereinen, die dem Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) angehören - aktiv die verfassungsmäßigen Belange des Tierschutzes, arbeiten in Tierschutzaktiven mit und wirken auf die artgerechte Hundehaltung ein.

Seit Jahren setzen wir uns deshalb in fast allen Hundesportvereinen der BRD auch mit der Problematik „Telereizgerät“ auseinander.

Dazu ist festzustellen, dass in sämtlichen hundesportlichen Zeitschriften **für sogenannte „Telereizgeräte“ geworben wird und diese Geräte in verschiedenen Preisklassen frei zu kaufen sind** und deshalb logischerweise auch von sehr vielen Hundehaltern (allerdings auch von nicht in Vereinen organisierten Hundehaltern) erworben und damit auch angewandt werden.

Nachdem sich das Bayrische Oberlandesgericht mit Beschluss vom 05.05.2003 [BayObLG, 05.05.2003, 3 ObOWi 15/03, Fundstelle: NSTz 2003, IX Heft 10), NSTz 2004, 47-48, NuR 2003, 642-643 bereits mit § 3 Nr. 11 TierSchG befasst und erkannt hat, **dass die Anwendung eines Telereizgerätes dann zu vertreten ist, wenn andere hierfür geeignete und einem Hundehalter zuzumutende Maßnahmen den Hund stärker belasten würden**, hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 23.02.2006 - 3 C 14.05 erkannt, dass der Einsatz von Telereizgeräten verboten ist; und zwar aus folgenden Gründen:

„Nach § 3 Nr. 11 TierSchG mögliche Ausnahmen von dem generellen Verbot durch "bundes- oder landesrechtliche Vorschriften" sind bisher nicht normiert worden. Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen hat zwar unter dem 16. Februar 2000 (Az.: II C 3-4201-4694) einen Erlass zur Anwendung von Elektroreizgeräten bei der Erziehung von Hunden herausgegeben, wonach bis zum In-Kraft-Treten einer Verordnung nach § 2a Abs. 1a TierSchG unter bestimmten Voraussetzungen unter anderem bei nachgewiesener Sachkunde Ausnahmen von dem gemäß § 3 Nr. 11 TierSchG grundsätzlichen Anwendungsverbot von Elektroreizgeräten im Einzelfall zulässig sein sollen. "Bundes- oder landesrechtliche Vorschriften" im Sinne von § 3

Nr. 11 TierSchG sind jedoch nur Rechtsnormen, nicht auch Erlasse, denen keine unmittelbare Außenwirkung zukommt. Daher stellt der hier vorliegende ministerielle Erlass keine geeignete Ausnahmegesetzgebung dar.“

Hieraus wird m. E. deutlich, dass die vom Gesetzgeber speziell für die Hundeausbildung vorgesehenen bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften seit Jahren augenscheinlich noch ausstehen.

Zufolge der gegebenen Situation setzen viele Hundesportler die von ihnen erworbenen Geräte im Verborgenen ein, arbeiten also mit ihren Hunden bei der Ausbildung trotz des vom Bundesverwaltungsgericht erkannten Verbots mit Elektrostimulanzgeräten, allerdings nicht offiziell und damit möglicherweise - **weil es nicht möglich ist, eine fachgerechte Handhabung des Gerätes durch eine Ausbildung zu erlernen und eine Prüfung der artgerechten Handhabung ablegen zu können**- auch so, dass sie ihren Tieren nicht unerhebliche Schmerzen, Leiden oder gar Schäden zufügen; was kaum einer merkt, da es eben im Verborgenen geschieht.

Dieser Zustand ist unbefriedigend, zumal es zufolge des vom BVerwG erkannten Verbots auch nicht möglich ist, eine artgerechte Handhabung eines solchen Gerätes zu erlernen und nach Ablegung einer Prüfung eine entsprechende Erlaubnis (ähnlich, wie die Waffenbesitzkarte, die es für Sportschützen gibt) zu erwerben.

Andererseits führt der Zustand, dass der Gesetzgeber bislang noch keine Bestimmung zur Anwendung von Elektrostimulanzgeräten bei der Erziehung von Hunden herausgegeben hat, innerhalb der Hundesportvereine und unter den Hundesportlern zu einem Klima der Verunsicherung und der gegenseitigen Verdächtigung, und steht damit indirekt auch dem Ziel der Hundesportvereine, **die Hundehalter aller Rassen in Ausbildungslehrgängen zu organisieren**, ihnen eine sinnvolle und aktive Freizeitgestaltung durch hundesportliche Betätigung **zur weiteren gesellschaftlichen Anerkennung einer sachgerechten und sicheren Hundehaltung zu ermöglichen**, diametral entgegen.

Dieser Zustand ist aus der Sicht vieler Hundehalter und Mitglieder von Hundesportvereinen nicht länger erträglich.

Aus diesem Grund wenden wir uns nunmehr an Sie und bitten Sie, Ihren Einfluss zu nutzen, damit schnellstmöglich eine Bestimmung zur Anwendung von elektrischen Hundeeziehungshilfen, den sogenannten Elektrostimulanzgeräten, verabschiedet wird.

Dies, zumal auch die Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz (TVT) e.V. mit dem Merkblatt Nummer 51 - dieses Merkblatt finden Sie im Internet unter folgendem Link: **„<http://www.tierschutz-tvt.de/merkblatt51.pdf>“** - darauf hingewiesen hat, dass zufolge neuerer wissenschaftlicher Erkenntnisse in speziellen Fällen die Anwendung eines solchen Gerätes unter der Bedingung vertretbar sein kann, dass keine Alternativen möglich sind und dass ohne den Einsatz von „Telereizgeräten“ der Hund in seinem weiteren Leben massiv eingeschränkt werden müsste und deshalb auch schon Vorschläge zur gesetzlichen Regelung einer Vorschrift zur Anwendung von elektrischen Hunde-Erziehungshilfen unterbreitet hat.

Auf dieses Merkblatt wird zur Unterstreichung unseres Anliegens verwiesen, mit der Bitte, diesen Vorschlag des TVT e.V. zu unterstützen und uns auf diese Weise bei der Umsetzung des Tierschutzes – die Hundesportvereine könnten durch eine solche Regelung vielleicht auch Einfluss auf die Anwendung dieser Geräte bei ihren Mitgliedern nehmen und damit sicherlich einer nicht artgerechten Verwendung stark entgegenwirken – behilflich zu sein.

Ausdrücklich betone ich, dass es hier – wie es auch der TVT e.V. vorschlägt - nicht um eine generelle Freigabe dieser Geräte, sondern um eine Regelung geht, nach der es möglich sein sollte, dass in einem Verein z.B. die Ausbildungsverantwortlichen, die ohnehin einen Sachkundenachweis besitzen, eine Erlaubnis für ein solches Gerät bekommen, weil damit sicher schon mit einer fast an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit der derzeitigen illegalen Anwendung dieser Geräte stark entgegengewirkt werden kann.

Eine Lösung wäre vielleicht auch, auf die Hersteller derartiger Geräte einen solchen Einfluss zu nehmen, dass diese nur noch Geräte bauen, bei denen dem Tier keine Schmerzen zugefügt werden können und solche Geräte dann gesetzlich zuzulassen.

Da das gegenwärtig bestehende Verbot viele Hundesportler nicht abhält, diese elektrischen Hundeeziehungshilfen – die bei richtiger Anwendung sicherlich auch besser sind, als die Einwirkung auf das Tier mit einem Stachelhalsband oder anderen Erziehungshilfen, bei denen das Tier Schmerzen erleidet und sogar verletzt werden kann - muss aber unbedingt ein Weg gefunden werden, dass die örtlichen Hundesportvereine insoweit mehr Einfluss nehmen und einer nicht artgerechten Anwendung von elektrischen Erziehungshilfen entgegenwirken können, denn schließlich stehen wir als Hundesportvereine hier an dieser Front ganz vorn und haben uns das Ziel gestellt, den Tierschutz zu fördern und zu helfen, dass Hunde artgerecht gehalten und ausgebildet werden.

Bitte sind Sie so freundlich, sich für eine baldige Veränderung des derzeitigen Zustandes einzusetzen und uns Ihren persönlichen Standpunkt zu dieser Problematik mitzuteilen, da in allen Ortsvereinen der Landesgruppe Sachsen - ja sogar darüber hinaus - ein hohes Interesse hieran besteht.

Für Ihre Aktivität und Information bedanke ich mich bei Ihnen, auch namens vieler Mitglieder von Hundesportvereinen, im Voraus recht herzlich.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Thiermann